

Satzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 27.07.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2005

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Hankensbüttel überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in der Gemeinde Oberholz, Ortsteil Wierstorf, sowie für die in der Anlage 1 vom 02.11.98 und Anlage 2 vom 15.12.99 aufgeführten Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Anlage anzuschließen sind.
3. Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Sie bestehen aus einer mechanischen Stufe nach DIN 4261, einer biologischen Stufe nach § 2 dieser Satzung und einem Kontrollschacht.
4. Der Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird weiterhin von der Samtgemeinde beseitigt.
5. Ist im Einzelfall aus besonderem Grund eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Realisierung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung eingeräumt, so ist die dezentrale Abwasserentsorgung nur noch bis zum Wegfall des besonderen Grundes zulässig.

Der Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung ist nach Wegfall des Aussetzungsgrundes unverzüglich umzusetzen.

§ 2

Einleitung und zulässige Kleinkläranlagentypen

1. Als biologische Reinigungsstufen sind folgende Verfahren nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zulässig:
 - 1.1 Pflanzenkläranlage
 - 1.2 Abwasserteich
 - 1.3 Tropfkörper

- 1.4 Tauchkörper
 - 1.5 Festbett
 - 1.6 Andere Verfahren (z. B. natürlich belüftete Klärteiche) sind technisch zu beschreiben und können ggf. zugelassen werden. Das gewünschte Verfahren ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
2. Die dezentrale Entsorgung über abflusslose Gruben ist generell nicht zulässig.
 3. Das nach den in § 2 Absatz 1 genannten Verfahren vorbehandelte Abwasser ist grundsätzlich dem Untergrund / Grundwasser zuzuführen. Wo dies wegen hoher Grundwasserbestände oder eines nicht sickerfähigen Untergrundes ausscheidet, kommt die Einleitung in oberirdische Gewässer in Betracht. Die Einleitung in Regenwasserkanäle ist nicht zulässig.

§ 3 Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen sind von Grundstückseigentümern nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 4261 und DIN 1986 (Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage zuzuleiten, außer
 - gewerbliche und landwirtschaftliche Schmutzwasser, soweit dies nicht mit häuslichem vergleichbar ist,
 - Kondensate aus Feuerstätten mit $\text{pH} < 6,5$ oder andere störende Inhaltsstoffe,
 - Fremd- (Drän-) Wasser,
 - Kühlwasser,
 - Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
 - Wasser aus Milchammern,
 - Oberflächenwasser.
3. Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Entleerung ungehindert erfolgen kann.

Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Fäkalschlammabfuhr

1. Die Samtgemeinde hat gem. § 149 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm zu beseitigen. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
2. Im Zuge der Wartung ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z. B. durch Schlammpeilung, vorzunehmen.

3. Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor gem. der Bestimmung der Fäkalschlammmenge das maximale Schlammspeichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist.

Die Entnahme erfolgt nur aus der ersten Kammer. Eine eventuelle Entnahme aus der zweiten und weiteren Kammer erfolgt durch Überpumpen in die erste Kammer im Rahmen der Wartungsarbeiten.

§ 5 Anzeigepflicht

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens der Unteren Wasserbehörde über die Samtgemeinde unter Vorlage folgender Unterlagen in doppelter Ausfertigung anzuzeigen:
 - Grundriss, Schnitt der Anlage
 - Lageplan Maßstab 1 : 500 mit Kleinkläranlage und der vorhandenen Bebauung sowie der Anfahrtstelle und der Entfernung zur Kleinkläranlage
 - Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000 mit Einleitungsstelle des Vorfluters
 - Angaben über die Zahl der maximal anzuschließenden Einwohner und entsprechende Berechnung der größtmöglichen Auslegung der Anlage
2. Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Samtgemeinde der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 6 Haftung

Der Nutzer ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 (2) der NGO vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 eine nicht zulässige der Kleinkläranlage nachzuschaltende biologische Stufe vorsieht,
 - den Einleitungsbedingungen gem. § 2 handelt,
 - den in § 3 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht,
 - § 5 Absatz 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Samtgemeinde oder ihrer Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt,
 - § 6 seine Anzeigepflicht nicht erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

**§ 8
Entgelte**

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes werden Entgelte nach der Abwasseranschluss- und Benutzungssatzung in der Samtgemeinde erhoben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 27.07.1998

Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindedirektor

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Deeken

Tarrach